

## Comite - Bericht

über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Baron v. Seyffertitz betreffend  
die Abänderung der §§. 21 und 31 der Landes=Wahl=Ordnung.

Der Antrag bezweckt durch Gesetzesänderung sowohl für die Wahlen der Wahlmänner als für jene der Landtagsabgeordneten der mündlichen Stimmgebung die geheime mittels Stimmzetteln anzustellen.

So wie die Landesvertretung den Willen der Bevölkerung d. i. der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung repräsentirt, ebenso können die Wahlen keinen andern Zweck haben, als den Willen der Majorität des Volkes beziehungsweise der Wähler zu konstatiren.

Bei der geheimen Abstimmung ist der äußere Einfluß und der Druck auf den Willen der Wähler mindestens in höherm Grade wenn nicht ganz ausgeschlossen und das Abhängigkeitsverhältniß der äußern Stellung des Wählers fällt dabei als Bestimmungsgrund gar nicht mehr in die Waagschale, so daß also mit vollem Rechte anzunehmen ist, daß die geheime Abstimmung das bessere Mittel zur Erreichung des Zweckes sei und das Resultat der geheimen Abstimmung den Willen der Majorität der Wähler verlässlicher ausdrücke.

Aus diesen Gründen findet sich denn auch das Comite bewogen anstatt der mündlichen Abstimmung die geheime mittels Stimmzetteln zur Genehmigung und zur Ermirung der Allerh. Sanction hiefür dem h. Landtage vorzuschlagen, glaubt jedoch, daß die Aenderung des Wortlautes der L.-W.-O. sich nicht bloß auf die §§. 21 und 31 zu beschränken sondern auch auf die §§. 30, 33, 35, 36 und 40 zu erstrecken habe.

Indem der Berichterstatter Dr. Jussel erklärt diesen Anschauungen nicht beizupflichten und sich vorbehält bei der Sitzung einen Minoritäts-Antrag zu stellen und zu begründen, stellt die Majorität des Ausschusses folgenden

### Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln an der Stelle der mündlichen Stimmgebung einzuführen; es sei zu dem Ende der Wortlaut der §§.

21, 30, 31, 33, 35, 36 und 40 der L. = W. = D. nach Maßgabe der untenfolgenden Fassung abzuändern und für diese Abänderung die Allerbh. Sanktion einzuholen.

B r e g e n z , 22. Dezember 1866.

Carl Ganahl, Obmann.

Dr. Juffel, Berichterstatter.

### Gesetz

wirksam für das Land Vorarlberg betreffend die Abänderung der §§. 21, 30, 31, 33, 36 und 40 der Landtags = Wahl = Ordnung.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:  
Die nachstehenden Paragrafen der L. = W. = D. haben künftighin zu lauten:

§. 21: Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltag zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zugehoben und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 28, 29, 30, dann 32 bis einschließlich 36 in analoge Anwendung zu bringen.  
Jeder Wähler hat einen mit den Namen der Personen seiner Wahl versehenen Stimmzettel in die bei der Wahlkommission befindliche Wahlurne zu hinterlegen.

Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmen nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 37, 38 und 39 weiter vorzugehen.

§. 30. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel in die Wahlurne legen.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Abgabe ihrer Stimmzettel in die Hände des Vorsitzenden aufgerufen, welcher dieselben sofort unentfaltet in die Wahlurne legt. Die geschehene Abgabe jedes Stimmzettels ist neben dem Namen des betreffenden Wählers in der Wählerliste sogleich vorzumerken.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§. 31. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte einen mit dem Namen der Person, welche nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll, versehenen Stimmzettel dem Vorsitzenden zu übergeben, der damit nach Vorschrift des §. 30 verfährt.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen auf den Stimmzettel zu schreiben, als Abgeordnete zu wählen sind. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

§. 33. Die geschehene Abgabe jedes Stimmzettels ist neben dem Namen des betreffenden Wählers in der Wählerliste sogleich vorzumerken.

Diese Vormerkung besorgt der vom Wahlkommissär der Wahlkommission beigegebene Schriftführer unter Kontrolle eines Mitgliedes der Wahlkommission.

§. 35. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden.

Treten aber Umstände ein welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen. In dem Falle einer Unterbrechung der Wahl ist die Wahlurne unter ämtlichen Verschluss der Wahlkommission zu legen.

- §. 36. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Hierauf ist durch Entfaltung der Stimmzettel mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen und das Resultat der vollendeten Stimmzählung von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben.
- §. 40. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlkommission und dem landesfürstlichen Kommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste und der Stimmzählungsliste, und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlakten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben

